

EINGEGANGEN
- 9. Mai 2019

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60. 34444 Bad Arolsen

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

Aktenzeichen 34 c 2 - 2019 - 012140 - BE 10.01.2 Ky

Bearbeiter/in Frau Krey
Telefon (05691) 893 158
Fax (05691) 893 170
E-Mail Christiane.Krey@mobil.hessen.de
Datum 08. Mai 2019

Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Wrexen"

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4

(2) BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 02.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Wrexen", ab.

Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Das neue interne Erschließungskonzept ist Hessen Mobil vorzulegen und hinsichtlich der dargestellten Zufahrten zur Landesstraße zu überprüfen. Hierbei sind die Schleppkurven und die Sichtdreiecke nachzuweisen. Fahrzeugarten und Mengen sind zu benennen. Eine eventuelle Veränderung der Zufahrten ist vorher mit Hessen Mobil abzustimmen.
2. Die Sichtdreiecke von der Zufahrt zur Landesstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder



zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Hierbei ist auch der geplante Zaun zu beachten.

3. Wenn durch Hessen Mobil die verkehrliche Notwendigkeit festgestellt wird, erfolgt die verkehrliche Erschließung über eine Linksabbiegespur auf der klassifizierten Straße nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012). Die Kostentragung für Planung, Bau und Unterhaltung obliegt der Gemeinde Diemelstadt. Zu gegebener Zeit werden die Einzelheiten in einer noch aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.
4. Entgegen der Legende (nicht überbaubare Grundstücksfläche) dürfen Garagen oder sonstigen Nebenanlagen **nicht** innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden. Die einzige Ausnahme ist die im Alt-Plan dargestellte Lagerfläche. Überdachungen sind nicht zulässig.
5. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Fläche F2.

Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

1. Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch den Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(C. Krey)